

Satzung des Reit- und Fahrvereins

Ostercappeln-Schwegerhoff e. V.

=====

Für den Reit- und Fahrverein Ostercappeln-Schwegerhoff e. V. gilt zur Zeit die Satzung vom 15. 7. 1977. Nach dieser Satzung wird vom Finanzamt Osnabrück-Land die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht anerkannt. Die Satzung vom 15. 7. 1977 wird daher durch nachfolgende Fassung vollinhaltlich ersetzt:

Satzung des Reit- und Fahrvereins
Ostercappeln-Schwegerhoff e. V.
=====

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Ostercappeln-Schwegerhoff" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Ostercappeln, Ortsteil Schwagstorf.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Ostercappeln-Schwegerhoff e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar vor allem die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
die sportliche Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden sowie Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Verein bei der Durchführung seines Vereinszweckes in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig ist.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch förmliche Ausschlußerklärung des Vorstandes. Der Ausschluß ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins geschadet hat oder länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen nicht erstattet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Sportwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen.
- 2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie beide sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt ferner die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Kassenwart verwaltet im Einvernehmen mit dem Vorstand das Vereinsvermögen, insbesondere die Vereinskasse. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu legen, die zuvor mit allen Belegen von zwei der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfern überprüft wurde.
- 5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 48 Stunden. Der

Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 6) Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch einfachen Brief acht Tage vor der Mitgliederversammlung, wobei das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist. Zur Einberufung ist der bisherige Vorstand auch noch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl zuständig und berechtigt.
- 2) Der Beschlußfassung der Mitglieder unterliegen insbesondere
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 3. die Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied

zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dieses mindestens von 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- 5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 6) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung gleichzeitig mitgeteilt wird.

§ 11

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen soll die Gemeinde Ostercappeln erhalten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ostercappeln, den 29. Januar 1981

Elisabeth Giebin Goltner
A. Walter zu Fisen
W. ...

Hans J...
August Schroder
H. Thull
W. ...